

55. 1. Muß im Patentstreitverfahren der Berufungsschriftsatz handschriftlich unterzeichnet sein?

2. Unter welchen Umständen liegt in der Einreichung einer nicht unterzeichneten Berufungsschrift durch das Patentbüro einer größeren Firma ein unabwendbarer Zufall?

3. Kann bei Stellung eines Wiedereinsetzungs-Antrags im Patentstreitverfahren die Berufungsschrift unmittelbar beim Reichsgericht eingereicht werden, wenn diese Einreichung die nachzuholende Prozeßhandlung ist?

PatG. § 33. Verordnung betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentfachen vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389) § 1. Gesetz betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern usw. vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) Art. II.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1929 i. S. R. Umbf. (Rl.) w. D. Umbf. u. Gen. (Bekl.). I 195/29.

I. Reichspatentamt.

Die Klägerin hat beantragt, die beiden Ansprüche des DRP. 233938 der Beklagten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 PatG. für nichtig zu erklären. Die Beklagten haben dem widersprochen. Durch Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts vom 21. Februar 1929 ist das Patent teilweise für nichtig erklärt worden. Am 30. April 1929 ging beim Reichspatentamt ein Schriftsatz vom 29. desl. Mts. ein, der am Kopf die Firmenbezeichnung der Klägerin und am Ende einen Vollmachtsstempel, jedoch keine Unterschrift aufweist. Er enthält die mit Begründung versehene Erklärung, daß gegen die Entscheidung des Reichspatentamts Berufung eingelegt und völlige Nichtigkeitsklärung des angegriffenen Patents beantragt werde. Auf den Hinweis des Reichsgerichts vom 13. Juli 1929, daß die Berufungsschrift nicht unterzeichnet sei, hat die Klägerin erwidert, daß den Anforderungen des § 33 PatG. genügt sei; sie hat dann aber in einem am 18. August 1929 bei der Geschäftsstelle des Senats eingegangenen Schriftsatz beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen, und ein unterzeichnetes Doppel des Berufungsschriftsatzes beigelegt. Die Verhandlung wurde auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung beschränkt. Dem Wiedereinsetzungsantrag wurde entsprochen.

Gründe:

Ob die Berufung fristgemäß eingelegt worden war, ist davon abhängig, ob der Schriftsatz der Klägerin vom 29. April 1929 dem in § 33 Abs. 1 Satz 3 PatG. aufgestellten Erfordernis schriftlicher Einlegung und Begründung der Berufung genügt, obwohl er nicht unterzeichnet ist. Die Klägerin meint, daß den Anforderungen des Gesetzes bereits durch die Einreichung eines nichtunterzeichneten Schriftsatzes genügt werde. Ihr kann jedoch nicht beigespflichtet werden.

Daß der Berufungsschriftsatz von der Klägerin herrührt, ist nicht im Streit. . . . (Wird ausgeführt.) Wollte man daher annehmen, daß die Unterzeichnung des Berufungsschriftsatzes entbehrlich sei, wenn aus seinem sonstigen Inhalt zweifelsfrei erkennbar sei, daß er von der das Rechtsmittel in Anspruch nehmenden Partei oder ihrem Vertreter ausgehe, so könnte man zu dem Ergebnis gelangen, daß der Berufungsschriftsatz den Formvorschriften genüge. Diesen Standpunkt hat das Reichspatentamt eingenommen, da es den Mangel der Unterschrift nicht gerügt, sondern die Akten zur Entscheidung über die Berufung dem Reichsgericht vorgelegt hat. Für das Gebiet der Zivilprozeßordnung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts jedoch ständig angenommen, der Berufungsschriftsatz oder zum mindesten seine in beglaubigter Form gleichzeitig eingereichte Abschrift müsse handschriftlich unterzeichnet sein, um jeden Zweifel auszuschließen, daß er vom Unterzeichner herrühre und daß dieser die Verantwortung für ihn übernehme (RGZ. Bd. 31 S. 375 [378], Bd. 46 S. 375; Bd. 65 S. 81; Bd. 119 S. 62; JW. 1910 S. 338 Nr. 20, 1914 S. 98 Nr. 28 und S. 834 Nr. 11). Es sei, so wird diese Stellungnahme im wesentlichen begründet, nicht vom Ergebnis einer vom Gericht anzustellenden Prüfung abhängig zu machen, ob ein Schriftsatz, mit dessen Einreichung eine den Gang des Rechtsstreits bestimmende Prozeßhandlung vorgenommen werde, von der in Betracht kommenden Person herrühre, sondern dies müsse sich aus ihm ohne weiteres in zweifelsfrei schlüssiger Weise ergeben (RGZ. Bd. 31 S. 378 in Verb. mit JW. 1910 S. 338 Nr. 20).

Gegen die Anwendung dieser Grundsätze auch im Patentstreitverfahren bestehen weder formelle, aus der Fassung des Gesetzes, noch grundsätzliche, aus der Eigenart dieses Verfahrens zu entnehmende Bedenken. Daß die handschriftliche Unterzeichnung nicht ausdrücklich

in § 33 PatG. oder in der weiter in Betracht kommenden Vorschrift des § 1 der Vo. vom 6. Dezember 1891 erwähnt ist, gibt keine Veranlassung zu gegenteiligen Schlüssen. Die Anwendung jener Grundsätze ist daher auch im Patentstreitverfahren geboten. Maßgebend sind dafür die gleichen Erwägungen wie im bürgerlichen Rechtsstreit. Diese Auffassung beruht somit nicht auf inhaltlosem Formalismus, sondern findet ihre innere Begründung darin, daß sie die Grundlage schafft für einen glatten, durch unnötige Zwischenprüfungen formeller Art nicht beschwerten Gang des Verfahrens; sie liegt demnach im Sinne einer dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs gerecht werdenden und somit gesunden Prozeßökonomie. Für das preussische Verwaltungsstreitverfahren, das in mancher Hinsicht Ähnlichkeit mit dem Patentstreitverfahren zeigt, neigt allerdings die Rechtsprechung in neuerer Zeit anscheinend zu anderer Auffassung hin (vgl. Ur. des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. März 1910, DVZ. 1910 S. 1414 = preuß. Verw. Bl. Bd. 32 S. 57, im Gegensatz zu den Urteilen vom 7. Juli 1903, preuß. Verw. Bl. Bd. 25 S. 197 und vom 23. April 1908, a. a. O. Bd. 30 S. 559; vgl. ferner v. Brauchitsch Die preussischen Verwaltungsgesetze, zu § 63 des preuß. VVG.); aber das kann keinen Grund zur Abweichung von der bisherigen Auffassung des Reichsgerichts bieten. Das patentrechtliche Schrifttum erörtert die Frage zum Teil nicht. Kent (Kommentar zum PatG. Bd. II § 33 Nr. 13, § 28 Nr. 10, § 20 Nr. 2) fordert handschriftliche Unterzeichnung. Lutter (Kommentar zum PatG. 9. Aufl. § 33 Anm. 3 § 20 Vorbem.) und Seligsohn (Kommentar zum PatG. 6. Aufl. Vorbem. vor § 20 Anm. 5 und § 20 Anm. 2) halten sie nicht für notwendig; doch kann ihnen aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Danach ist die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist formgerecht eingelegt worden.

Weiter ist zu prüfen, ob der Berufungsklägerin gemäß der Verordnung vom 10. September 1914 in der Fassung von Art. II PatentVerfG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt werden kann. Den Formerfordernissen, auch denen des § 236 ZPO., ist genügt. Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist das Reichsgericht nach § 237 das. zuständig, nachdem das Reichspatentamt durch Übersendung der Akten zu erkennen gegeben hat, daß es die Berufung für form- und fristgerecht hält. Gemäß § 236 hat der Wiedereinsetzungsantrag auch die Nach-

holung der versäumten Prozeßhandlung zu enthalten. Es ist darum nicht zu beanstanden, daß die Berufung erneut beim Reichsgericht und nicht beim Reichspatentamt eingelegt worden ist. Auch in diesem Teil des Verfahrens nach § 33 PatG., § 1 der Vo. vom 6. Dezember 1891 die Einreichung des Berufungsschriftsatzes beim Reichspatentamt zu fordern, ließe lediglich auf eine rein formelle Bemühung des Patentamts um Weitergabe des Schriftsatzes hinaus.

Zur sachlichen Begründung ihres Wiedereinsetzungs-Antrags hat sich die Klägerin darauf berufen, daß der Leiter ihrer Patentabteilung den Berufungsschriftsatz einer in dieser Abteilung ständig mit den dort einschlägigen Berichtigungen befaßten und als zuverlässig und gewissenhaft erwiesenen Hilfskraft zur Vornahme von Verbesserungen ununterzeichnet herausgegeben und daß die Hilfskraft ihn versehenlich, ohne die Unterschrift einzuholen, beim Reichspatentamt eingereicht habe. Diese Angaben erscheinen auf Grund einer eingereichten eidesstattlichen Versicherung glaubhaft.

Bei einem Betrieb von der Bedeutung desjenigen der Klägerin ist eine Arbeitsteilung zulässig, bei welcher mechanische Arbeiten, wie die Fertigmachung und Absendung von Schriftsätzen, der Fürsorge von Hilfskräften überlassen bleiben. Ein Versehen der letzteren ist in solchem Falle nicht dem Abteilungsleiter oder Geschäftsführer zur Last zu legen, wenn diese ihrer Überwachungs- und Sorgfaltspflicht nachgekommen sind (vgl. WarnRspr. 1928 Nr. 141 und die dort angeführten Entscheidungen). Als Maßnahme, die im vorliegenden Fall voraussichtlich den Formfehler ausgeschlossen hätte, kommt die Einrichtung einer alle ausgehenden Schreiben nochmals überprüfenden Stelle in Betracht. Billige Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs läßt es jedoch als geboten erscheinen, solche Anforderungen, welche die Gefahr einer Überorganisation mit sich bringen, nicht zu überspannen. Die Sorgfaltspflicht wird, von besonderen Fällen abgesehen, in erster Linie ihren Ausdruck darin finden, daß nur eine in solcher Tätigkeit erprobte und als zuverlässig befundene Person ständig mit ihr betraut wird, selbstverständlich ohne daß damit eine Überwachung dieser Tätigkeit wegfiel, wie sie sich im täglichen Verkehr ohne weiteres als möglich ergibt. Für Geschäftsbetriebe, in denen die Beachtung von Formalien ständig eine besondere Rolle spielt (z. B. bei Rechtsanwaltskanzleien), mögen die Anforderungen zu erhöhen sein. Im vorliegenden Fall fehlt es an

hinreichenden Anhaltspunkten für die Notwendigkeit, eine derartige Überwachungsstelle einzuschalten.

Danach beruht die Nichtunterzeichnung der Berufungsschrift nicht auf einem Verschulden leitender Stellen der Klägerin, sondern auf dem als unabwendbarer Zufall zu bezeichnenden Versehen einer an sich erprobten Hilfskraft.